

Die Fiskalverkäufe von Land im kaiserzeitlichen Ägypten und ihre Dokumentation*

THOMAS KRUSE

Die römische Administration Ägyptens förderte aktiv den Erwerb von Land und sonstigem Immobilienbesitz in der Verfügungsgewalt des Fiskus durch Privatpersonen und ermunterte diese mitunter durch besonders günstige Konditionen zu dessen Erwerb. Sie tat dies schon mehr oder weniger unmittelbar nach Beginn der Eingliederung Ägyptens in das Imperium Romanum wie etwa zwei Anträge auf den Erwerb von konfiszierten Land aus den letzten Regierungsjahren des Augustus zeigen, die an den Prokurator des Idios Logos als das zuständige Finanzressort in Alexandria adressiert sind.¹

Daß durch derlei Privatisierung von Staatsbesitz ebenfalls bereits seit der Frühzeit der römischen Herrschaft in Ägypten offenbar der Übergang der

* Die Siglen der Papyruseditionen folgen der „Checklist of Editions of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets“ (zugänglich unter: papyri.info/docs/checklist).

¹ P.Oxy. IV 721 (= W.Chr. 369; cf. BL I 327; II 2 96; III 132; VIII 237) (13/14 n.Chr.) u. 835 *descr.* (um 13 n.Chr.). P.Oxy. IV 721 ist ein Kaufgesuch für Minderertragsland (ὑπόλογος; s. dazu sogleich im Folgenden), gerichtet an C. Seppius Rufus, von dem bekannt ist, daß er das Amt des Idios Logos bekleidet hat (s. auch SWARNEY 1970, 127). Bei P.Oxy. IV 835 *descr.* soll es sich laut den Herausgebern um ein Kaufangebot für konfisziertes Land handeln; s. zu diesen beiden Texten auch ROBERTS – SKEAT 1933, 463 u. KRUSE 2002, 496 f. m. Anm. 1378; ALESSANDRI 2005, 49-55.

betreffenden Immobilie in das volle und unbeschränkte Privateigentum der Erwerber intendiert war, beweist, wenn auch *ex negativo*, etwa ein Passus im berühmten Edikt des *praefectus Aegypti* Ti. Iulius Alexander aus dem Jahr 68 n.Chr. Mit dieser Vorschrift seines Ediktes reagiert der Statthalter auf Beschwerden, daß von den Erwerbern von Land in der Verfügung des Fiskus (ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου) Pachtzinsen (ἐκφόρια) eingefordert worden waren. Diese Praxis war bereits in der Amtszeit des Präfekten L. Iulius Vestinus (59-62 n.Chr.) durch ein statthalterliches Edikt untersagt worden, welches von den Lokalbehörden aber anscheinend in beträchtlichem Umfang mißachtet worden war. Ti. Iulius Alexander schärft nun nochmals ein, daß für solches Land nur die üblichen Steuern (die καθήκοντα) zu zahlen sind: „... denn es ist nicht recht“, so stellt er umißverständlich fest, „denjenigen welche Grundbesitz erworben und dafür einen Preis bezahlt haben, wie Staatsbauern Pachtzinsen abzufordern für ihre eigenen Ländereien.“² Mit dieser Formulierung unterstreicht der Präfekt also, daß im Moment des Verkaufs der Fiskus keine Besitzansprüche auf die betreffenden Ländereien mehr erhebt. Solches ehemaliges Staats- und nunmehrigen Privatland figurierte ab dem Zeitpunkt seines Verkaufs in den Verwaltungsakten unter der Bezeichnung γῆ ἐωνημένη, also als das „verkaufte Land“.³

Davor wird das meiste derartige Land, wenn nicht gar sein Löwenanteil, in den Landregistern der Lokalverwaltungen mit dem *terminus technicus* ὑπόλογος klassifiziert. Dabei handelt es sich um Land das aus verschiedenen Gründen wenig oder gar keinen Ertrag erbrachte. Der Begriff ὑπόλογος mit dem solches Minderertragsland bezeichnet wurde, bedeutet wörtlich übersetzt

² IProse 57,29-32: ὑπὲρ <δ>ἐ³⁰ τῶν ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου πρα{χ}θέντων ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ, περὶ ὧν ἐκφόρια κατεκρίθη, ὡς Οὐηστεινὸς ἐκέλευσεν [τ]ὰ καθήκοντα τελείσθαι καὶ αὐτὸς ἴσθημι. ἀπολελυκὸς τὰ μηδέπω εἰσπραχθέντα καὶ πρὸς τὸ μέλλον μένειν αὐτὰ ἐπὶ τοῖς καθήκουσι ἄδικον γάρ [ἐ]στὶν τοὺς ὠνησαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους γ<ε>ωργοὺς ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν; siehe hierzu insbes. CHALON 1964, 153 ff. GENDY 1994, 317 wirft diese Bestimmung m.E. fälschlicherweise mit der vorhergehenden in Z. 26-29 zusammen, die aber eine andere Klasse von Land betrifft, nämlich vom Staat zunächst verpachtete, dann an Privatleute verkaufte Ländereien, die der γεννηματογραφία unterlegen hatten. Diese προσοδικὰ ἐδάφη waren entgegen einer von Kaiser Claudius verfügten Befreiung steuerlich zu hoch veranlagt worden, was der Präfekt nunmehr erneut untersagt, siehe hierzu CHALON 1964, 144-152. Zur Wendung ἐκφόρια κατεκρίθη siehe auch KRUSE 1999.

³ Der Begriff begegnet etwa in P.Amh. II 68 (= W.Chr. 374) Rekto Z. 35 (Akte über Verkauf von ὑπόλογος, Hermopolis, 89-92 n.Chr.; siehe hierzu auch KRUSE 2002, 481-491; Alessandri 2005, 74-91); P.Flor. III 131 (= W.Chr. 341) (Landregister, Naboo [Apollonopolites Heptakomias], ca. 113-120 n.Chr.); P.Brem. 42 Kol. II Z. 3 u. 20 (Landregister, Hermopolis?, 117-118 n.Chr.); BGU IX 1899,10 (Landregister, Theadelphia, nach 172 n.Chr.); P.Petaus 17 (Akte über Verkauf von ὑπόλογος, Ptolemais Hormu [Arsinoites], 184 n.Chr., siehe zu diesem Text auch im Folgenden); ebenso in den aus demselben Ort stammenden Akten über Verkauf von ὑπόλογος P.Petaus 21,2 u. 22,2 (185 n.Chr.) (siehe auch im Folgenden).

„Abzug“ und er wird für derartiges Land gebraucht, weil es bei der Berechnung des Steueraufkommens gewissermaßen von der Masse des produktiven Landes abgesondert, d.h. in Abzug gebracht wird. In dieser Weise wird das ὑπόλογος-Land etwa in einem Glossar administrativer Fachausdrücke definiert, welches vermutlich aus dem 3. Jh. datiert. Wir lesen dort: „Hypologos: Für das gesamte nicht ertragfähige Staatsland wird alle drei Jahre eine Inspektion durchgeführt; und es wird „hypologos“ genannt, weil es von der Menge des Landes in jeder Flur abgezogen wird, so daß der produktive Teil übrigbleibt.“⁴ Neben dieser fiskalbuchhalterischen Definition des ὑπόλογος-Landes erfahren wir hier also auch, daß solches Land regelmäßig einer Inspektion unterzogen wurde, die sicherlich den Zweck hatte, zu überprüfen, ob sich an der Ertragslage des betreffenden Landes zwischenzeitlich etwas geändert hatte.

Das Hypologos-Land erscheint regelmäßig in den uns erhaltenen Landregistern⁵, wobei die Gründe für seine geminderte Ertragsfähigkeit verschiedenster Natur sein konnten. Zunächst einmal ist es unter den geomorphologischen und klimatischen Bedingungen Ägyptens in der Antike nicht verwunderlich, dass auch einst fruchtbares Staatsland unproduktiv werden konnte, weil es wie etwa in der Fayum-Depression am Rande der Wüste lag. Ein weiterer Grund für die Unproduktivität von Ackerland – der *terminus technicus* in unseren Quellen hierfür ist χέρσος⁶ – war ferner der Mangel an Leuten, die das Land bebauen konnten. Dieser Fall konnte etwa bei konfisziertem Landbesitz eintreten, wenn die vormaligen Besitzer und Fiskalschuldner für dessen Bestellung nicht mehr zur Verfügung standen und auch sonst kein Pächter dazu bereit war. In einem großen Register über rückständige Steuern, welches im Jahr 170/71 n.Chr. vom Königlichen Schreiber des Mendesischen Gaus im östlichen Nildelta zusammengestellt worden ist,⁷ finden sich insgesamt 26 Einträge über Landparzellen, die zumeist auf dem Wege der Konfiskation wegen Fiskalschulden oder weil die Besitzer erbenlos verstorben waren, in staatlichen Besitz gelangt und in der zurückliegenden Zeit unproduktiv geworden

⁴ P.Oxy. XXXVIII 2847 Recto Z. 12-15: [ὑπόλο]γος. ἀπάσης τῆς ἀφόρ[ο]υ <οὔ>σης κ[υρι]ακή[ς] διὰ τριετίας ἐπίσκεψις γίνεται, καλεῖται[ι δὲ] ὑπόλογος ἐπειδὴ ὑπολογεῖται ἐκ τοῦ μέτρου τ[ῆς] γ[ῆς] τοῦ κατὰ πε[ρ]ί¹⁵ δῖον ὡς ὑπολειφθῆναι τὸ λοιπὸν ἔμφορον; siehe auch KRUSE 2002, 478 Anm. 1323; 606-609; ALESSANDRI 2012, 231-239.

⁵ Siehe nur z.B. P.Berl. Leihg. I 13,2 (Theadelphia, 117-138 n.Chr.); II 35 A Z. 8 (Theadelphia, 141 n.Chr.).

⁶ Zur Bedeutung des *terminus technicus* χέρσος als unproduktives Land (und nicht etwa „trockenes Land“, wie man früher geglaubt hat) siehe insbesondere S. KAMBITIS – P. THMOUIS I Einl. p. 17-22; K. MARESC – D. HAGEDORN, P.Bub. II 5 Kol. II Z. 6 Anm.; siehe auch KRUSE 2002, 479 Anm. 1327.

⁷ P.Thmouis I Kol. 68-160.

waren, weshalb die auf dem betreffenden Land lastenden Steuern nicht eingetrieben werden konnten.⁸

Solches Land, das wenig oder gar keinen Ertrag erbrachte, versuchte der Fiskus, wie schon eingangs festgestellt, zu günstigen Konditionen an Privatleute zu veräußern, indem es für gewöhnlich zu einem niedrigen Preis in Verbindung mit der Garantie einer mehrjährigen Befreiung von den Boden- und Ertragssteuern ab dem Zeitpunkt des Erwerbs angeboten wurde. Auf diese Weise sollten die Kaufinteressenten dazu gebracht werden, eigenes Kapital einzusetzen, um das Land wieder auf ein höheres Ertragsniveau zu bringen. Der Staat tat dies nicht nur, um sich die Kosten und den Verwaltungsaufwand für diese Bodenkategorie zu ersparen und sich künftige Steuerquellen zu erschließen. Diese Entwicklung ist vielmehr sicherlich auch vor dem Hintergrund einer von den Römern in ihren Provinzen generell präferierten Sozialordnung zu betrachten, die auf einer möglichst großen Schicht privater Landbesitzer basierte, die für lokale Verwaltungsaufgaben herangezogen werden konnte. In Ägypten ist dies vor allem von Bedeutung vor dem Hintergrund des sich hier in der Kaiserzeit vielfach ausdifferenzierenden Liturgiesystems, welches in dieser Form keinen ptolemäischen Vorläufer hat und die einzelnen Gruppen der Bevölkerung je nach Größe ihres Vermögens und in stetig zunehmenden Umfang zu den unterschiedlichsten administrativen Diensten heranzuziehen trachtete.

Man darf also wohl davon ausgehen, daß die Kategorie der *γῆ ἐωνηµένη* im Lauf der Zeit stetig gewachsen ist und die erhaltenen Landregister liefern hierfür auch entsprechende Indizien.⁹ Natürlich wurde, zumindest was das zum Verkauf gestellte konfiszierte Land betrifft, der Zufluß zu dieser Landkategorie auch dadurch genährt, daß das Liturgiesystem sowie die mit Vermögensstrafen einhergehenden Verstöße gegen die von den Römern eingeführten neuen personenstandsrechtlichen Vorschriften (wie etwa das Heiratsverbot zwischen diversen Bevölkerungsgruppen) auch neue Konfiskationstatbestände schufen.¹⁰

Dennoch stellte diese in großem Umfang stattfindende Generierung von Privateigentum zweifellos eine bedeutsame Änderung gegenüber der ptolemäischen Epoche dar, wo man bis in die Spätzeit hinein am königlichen Obereigentum am Land oder zumindest an der diesbezüglichen Rechtsfiktion festgehalten hat, indem man etwa beim Übergang solchen Landes in private

⁸ Siehe z.B. P.Thmouis 1 Kol. 74,7-76,9; siehe zu P.Thmouis I Kol. 68-168 ausführlich auch KRUSE 2002, 661-703.

⁹ Siehe etwa ROWLANDSON 1996, 48 ff.

¹⁰ Siehe etwa die einschlägigen Bestimmungen im sog. „Gnomon des Idios Logos“ (BGU V 1210).

Hände das Rechtsinstrument der Erbpacht wählte. Die sozio-ökonomischen Implikationen dieser Entwicklung im Ägypten der römischen Kaiserzeit sind daher wohl nicht gering zu schätzen.

Land von guter Qualität wurde zumeist auf dem Wege des seit der Ptolemäerzeit etablierten öffentlichen Versteigerungskaufes veräußert, wo nach öffentlicher Ankündigung ein Bieterverfahren mit mehreren Ausbietungen (προκηρούξεις) stattfand und dem in der Vergangenheit insbesondere von Fritz Pringsheim¹¹ und Mario Talamanca¹² umfassende Untersuchungen gewidmet wurden. Für den Verkauf von Hypologos-Land, aber auch für den Verkauf von solchen konfiszierten Gütern, die wenig oder gar keinen Ertrag erbrachten, etablierten die Römer hingegen als Neuerung ein Verkaufsverfahren auf dem Verwaltungsweg, dergestalt, daß die Kaufwilligen, die damit wohl auf eine öffentliche Bekanntmachung der zum Verkauf stehenden Objekte reagierten (oder weil die entsprechenden Akten über diese öffentlich zugänglich waren), eine Kaufofferte an die zuständige Behörde richteten.

Ein Beispiel für einen auf diesem Wege abgewickelten Verkauf von konfiszierten Immobilien ist etwa P.Petaus 14. Es handelt sich hier um einen Bericht des Dorfschreibers Petaus von Ptolemais Hormu (sowie noch anderer Dörfer) im Arsinoites (Fayum) an seinen vorgesetzten Gaustrategen Apollonios aus dem Jahr 184/85 n.Chr.¹³ Diesem war seitens einer Frau namens Tasokmetis ein Angebot für zum Verkauf stehende Güter (Häuser und Land) in der Verfügung des Finanzressorts der Dioikesis (ἐκ τῶν εἰς πράσιν ὑπερκειμένων τῆς διοικήσεως) eingereicht worden, die früher einem gewissen Pathynis gehört hatten und in der Vergangenheit konfisziert worden waren.¹⁴ Dieses Angebot hatte der Stratege dem Dorfschreiber, in dessen Amtsbezirk die betreffenden Objekte lagen, zur Klärung des Status derselben weitergeleitet. Dessen Überprüfung ergab nun, daß die Objekte zu den herrenlosen und unverkauften Gütern gehören und keine Aussicht besteht, für sie in einer öffentlichen Versteigerung den von der Interessentin gebotenen Preis von 400 Drachmen zu erzielen. Außerdem erbrachte das Land in der laufenden fünfjährigen Rechnungsperiode keinen Ertrag.¹⁵

¹¹ PRINGSHEIM 1961.

¹² TALAMANCA 1954.

¹³ Siehe zu diesem Text auch ALESSANDRÌ 2012, 198-201

¹⁴ P.Petaus 14,4-9: πρὸς ὑ[π]έρθεσιν δοθεισάν σοι ὑπὸ^ς Τασοκμήτιος Παθύνεως μετὰ κυρίου | τοῦ ἀνδ(ρὸς) Φολήμης Σοκμήτιος ἀπὸ κώ(μης) | Σύρων βουλ(ομένης) ὠνήσασθαι ἐκ τῶν εἰς πράσιν | ὑπερκει(μένων) τῆς διοικήσεως (πρότερον) Παθύνεως νεω(έρου) | Σοκμά τοῦ Μαρρείους.

¹⁵ P.Petaus 14,29-31: δηλώ δι' ἐπισκέψεως ὀρισμοῦ θεωρού(μενα) | δι(όλου) ἀδε(σπότην) ἀπράτων μὴ ἄξια προκηρ(υθῆναι) τῶν (δραχμῶν) υ, |³⁰ ἐξ ὧν μὴ [δὲν] περιγείνεσθαι τῇ

Es ist offensichtlich, daß die Behörden diese Form des Verkaufs für konfiszierte Güter anstatt des Versteigerungskaufes wählten, weil die Objekte herrenlos waren und keinen Ertrag abwarfen, so daß ein öffentliches Bieterverfahren weder genügend Interessenten anzulocken versprach, noch bei diesem ein guter Preis erzielt werden konnte.

Auch beim Verfahren zum Verkauf von Hypologos-Land stand am Anfang ein Antrag eines Interessenten an die Behörden. Das dann folgende administrative Prozedere war jedoch deutlich komplizierter als im soeben geschilderten Fall des erleichterten Verkaufs von konfiszierten Gütern. Im 1. Jh. n.Chr. war der Kaufantrag für Hypologos noch direkt dem zentralen jeweils zuständigen Finanzressort in Alexandria (also dem Dioiketen oder dem Idios Logos einzureichen), der es dann der Lokalverwaltung in demjenigen Gau übermittelte, in welchem das Kaufobjekt lag.¹⁶ Später wurde das Verfahren dann von der Gauverwaltung in eigener Regie durchgeführt, indem die Interessenten ihre Kaufangebote an den Gaustrategen richteten, woraufhin dieses dann zum Zweck der Überprüfung seiner Berechtigung in Abschrift an die nachgeordneten Behörden übermittelt wurde, bis es schließlich beim Komogrammateus des betreffenden Dorfes, zu dessen Gebiet das Kaufobjekt gehörte, angelangt war. Dieser hatte durch persönliche Inaugenscheinnahme eine Überprüfung der Parzelle vorzunehmen und darüber wiederum seinen Vorgesetzten Bericht zu erstatten. Auf diese Weise entstand eine Akte über das Verkaufsverfahren, welche die einzelnen Verfahrensabschnitte, angefangen vom Kaufantrag des Interessenten an den Gaustrategen, seine Übermittlung an den Königlichen Schreiber des Gaus und von diesem wiederum an den Dorfschreiber, bis zu dessen Bericht dokumentierte. Besonders anschaulich sind hierfür etwa die Aktenstücke über den Verkauf von Hypologos aus dem Archiv des Petaus, Komogrammateus von Ptolemais Hormu im Arsinoites, die um die Mitte der 180er Jahre entstanden sind.¹⁷

Betrachten wir zunächst ein Beispiel für eine Kaufofferte, und zwar P.Petaus 22,26-40.¹⁸ In diesem an den Gaustrategen adressierten Schreiben

ἀνὰ | χεῖρα (πενταετία) διὰ τὸ εἶναι ἄφορα. – Wie GENDY 1994, 314 zur der Behauptung gelangt, der Dorfschreiber habe außerdem berichtet, „daß sich nur ein Interessent gemeldet habe, der das ursprüngliche Angebot nicht überboten habe“, ist mir ein Rätsel, denn darüber findet sich in dem Text kein Wort.

¹⁶ Siehe insbes. P.Amh. II 68 (= W.Chr. 374) Rekto (Hermopolis, 89-92 n.Chr., siehe auch oben Anm. 3) u. SB V 7599 (Tebtynis [Arsinoites], 95 n.Chr.; siehe zu diesem Text auch KRUSE 2002, 485-491; ALESSANDRÌ 2005, 176-186).

¹⁷ P.Petaus 17-23.

¹⁸ Siehe zu diesem Text auch ALESSANDRÌ 2012, 236-240.

erklärt Dideis, eine Bewohnerin der Gaumetropole Ptolemais Euergetis, daß sie eine kleine Parzelle unrentables und unbestelltes Weinland auf dem Gebiet des Dorfes Syron zu einem Preis von 56 Drachmen je Arure erwerben will, auf dem sie Schnittgemüse anbauen will. Die Lage der Parzelle wird detailliert beschrieben. Für den Fall, daß ihrem Antrag stattgegeben wird, wird Dideis den Kaufpreis zusammen mit den Nebengebühren an die Staatsbank überweisen. Der Antrag schließt mit der Klausel über den Übergang der Parzelle in das unbeschränkte Eigentum der Erwerberin und ihrer Nachkommen und der Bestimmung, daß sie zum Zwecke der Bearbeitung und Wiederbewirtschaftung des brachliegenden Landes eine Steuerfreiheit für die Dauer von drei Jahren eingeräumt bekommen wird.¹⁹

Wir überspringen die Verfahrensschritte der Übermittlung des Kaufgesuches der Dideis vom Strategen an den Königlichen Schreiber²⁰ und von diesem wiederum an den Dorfschreiber²¹ und richten unseren Blick sogleich auf den abschließenden Teil der Akte, in welchem der Komogrammateus Petaus, in dessen Verwaltungsbezirk das Dorf Syron lag, seinen Prüfbericht dem βασιλικὸς γραμματεὺς Kollanthos übermittelt (P.Petaus 22,1-10). Petaus erklärt zu dem ihm in Abschrift übermittelten Kaufantrag, daß, als er zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Inspektions-Kommission die fragliche Parzelle aufgesucht hat, festgestellt hat, daß diese zu der Kategorie des Hypologos-Landes gehört und nicht etwa zu einer anderen, aus der ein Kauf untersagt ist. Ferner ist festgestellt worden, daß die Kaufinteressentin nicht zu dem Kreis derjenigen Personen gehört, denen der Verkauf untersagt ist und auch nicht als Strohmännchen für eine solche Person agiert. Schließlich werden die

¹⁹ Ἀπολλωνίῳ στρα(τηγῷ) Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακλ(είδου) μερίδος παρὰ Διδεῖτος ἰ ἀπάτορ[ο]ς μητρὸς Θεασώτος διὰ φρονιστοῦ τοῦ ἀδελφοῦ Θέωνος ἰ ἀμφοτέρων ἀπὸ τῆς μητροπόλεως ἀν[α]γγρα(φομένων) ἐπ' ἀμφοδου Πλατεία[ς]. ἰ βού[λομαι] ὀνήσασθαι ἀπὸ χέρσου ἀμπέ[λου] ὑπολόγου κατὰ παρὰδιξι[ν] ἰ³⁰ περ[ὶ] κόμ[η]ν (ἰ. κώμην) Σύρων εἰς λαχανίαν καρ[τ]ή[ν] (ἄρουραν) α δ' ις', ἐν αἰς (ἰ. ἦ) ἐλαίνα (ἰ. ἐλαίνα) ἰ καὶ ἕτερα φυτὰ κ<ε>καρκινόμενα (ἰ. κερκαρινόμενα) καὶ φ[ρ]έατα καταπεποκότα (ἰ. καταπεπωκότα), ἰ ἦς γί[το]νος (ἰ. γείτονες) ν[ό]του Ἰσ[χυ]ρίων(ος) ἀφήλικος λ[α]χ[α]νίαν καρτήν (ἰ. λαχανεία καρτή), βορᾶ (ἰ. βορρᾶ) καὶ ἀπληλιότου (ἰ. ἀπληλιώτου) [σ]ιτικὰ ἀ[ιδ]άφη (ἰ. ἐδάφη), λιβὸς ποτίστρ(α) ξ(υλίνη), ἐφ' ἀπλή τειμή ὡς τῆς ἰ (ἀρούρης) ἐκ δραχμῶν π[ε]ντήκοντα ἕξ, ἐφ' ᾧ παραδιχθεὶς διαγρά(ψω) τὴν ἰ³⁵ τιμὴν σὺ[ν] τοῖς ἐπομένοις ἐπὶ τὴν δημο[σί]αν τράπεζαν. μενεὶ δέ μ[ο]ι ἰ καὶ ἐγγόν[ο]ις καὶ τοῖς παρ' ἐμοῦ μεταλημφομένοις τὴν ταύτης ἰ κράτησιν (ἰ. ἠ ταύτης κράτησις) καὶ κυρίαν ἀναφερητον (ἰ. κυρία ἀναφαίρετος) ἐπὶ τὸν αἰὶ χρόνον (ἰ. χρόνον) καὶ βεβαιωθ[η]σεται (ἰ. βεβαιωθήσεται) μοι ἀπὸ δημοσίων πάντων καὶ παντὸς ἴδους (ἰ. εἶδους) μέγρει τοῦ ἰ τῆς παραξέως (ἰ. παραδείξεως) χρόνου, ἕξω δὲ εἰς τὴν τούτων κατεργασίαν καὶ ἰ⁴⁰ ἀνάκτησιν <ἀτέλειαν> εἰς ἕτη τρία, μεθ' ἃ τελ(έσω) ὡς ἐπὶ τῶν ὁμοίων τελ(έσματα).

²⁰ P.Petaus 22,18-26.

²¹ P.Petaus 22,11-17.

Maße der Parzelle als übereinstimmend mit den Angaben des Kaufantrages bestätigt.²²

Die Prüfung erstreckt sich also nicht nur auf die Feststellung, ob die fragliche Parzelle zu der zum Verkauf stehenden Landkategorie gehört, sondern auch auf die Person des Erwerbers, da bestimmte Personengruppen vom Erwerb von Staatsbesitz ausgeschlossen waren. So erfahren wir etwa aus § 70 des „Gnomon“ genannten Handbuches über die Verwaltungstätigkeit des Idios Logos, welches auf einem Berliner Papyrus überliefert ist, daß den Inhabern öffentlicher Ämter und deren Angehörigen, in demjenigen Gau, in welchem sie ihr Amt ausüben, der Erwerb von Gütern nicht gestattet ist, und zwar, wie es heißt, „weder auf dem Wege der Versteigerung, noch aus dem Minderertragsland“ in derselben Weise werden diejenigen zur Rechenschaft gezogen, die sich als Strohmänner für derartige Geschäfte vorschieben lassen.²³ Diese Bestimmung zielt wohl vornehmlich darauf zu verhindern, daß solche Personen die Wahrnehmung ihrer Amtspflichten durch private Geschäftsinteressen beeinträchtigen, aber wohl auch darauf, zu verhindern, daß die durch ihre Amtstätigkeit bzw. Liturgie dem Fiskus ohnehin bereits mit ihrem Vermögen haftenden Amtsträger sich dem Staat gegenüber noch mehr verschulden.²⁴

Das Verfahren des Fiskalverkaufs, wie es hier anhand von P.Petaus 22 skizziert wurde, trug die offizielle Bezeichnung *κατὰ παράδειξιν*, denn diese Wendung erscheint sowohl in der Kaufofferte der Interessentin (*βούλομαι ὠνήσασθαι κατὰ παράδειξιν*), als auch im amtlichen Inspektionsbericht des Dorfschreibers (*βουλομένης ὠνήσασθαι κατὰ παράδειξιν*). *Παράδειξις* heißt u.a. „Nachweis“ und hebt damit sicherlich auch auf das amtliche Verfahren der Überprüfung der Zugehörigkeit der Parzelle zu der Bodenkategorie des

²² Κολλάνθω βασιλι(κῶ) γρα(μματεῖ) Ἀρσι(νοῖτου) Ἡρακλ(είδου) μερίδος παρὰ Πετ[α]ῦτος κωμογρα(μματέως) [κῶ(μης) Σύρ[ω(ν)]]. Ἰ τοῦ ἐπενεχθέντ[ο]ς μοι ἀπὸ σοῦ χ[ρη]ματισμοῦ) ἔωνη(μένης) ἐξ ὀνό(ματος) Διδεῖτος ἀπάτορος μη(τρὸς) Θασώτ[ι]ο[ς] βουλομένης ὠνήσασθαι ἀπ[ὸ] χέρος(ου) ἀμπ(έλου) ὑπολ(όγου) κατὰ παράδειξιν ἐφ' ἀπλή τιμῇ ἢ ὅ[ς] τῆ[ς] (ἀρσούρης(?)) [ἐκδραχμ(ών)ν]ς εἰς λαχα(νείαν) κ[ι]αρ[τ]ήν (ἄρουραν) α δ' ις', ἐν ἧ [ἐλάινα καὶ ἔ]τ[ε]ρα φυτ(ά), ἀντίγρα(φον) ὑπόκ[ι]εται]. Ἰῆ ἐπε[λθ]ὼν [ο]ῦν ἐ[πὶ] τὸ δηλ(ούμενον) ἔδαφος μ[ε]θ' ὧν δέον ἐστίν, εἰῦρον] αὐτὸ κατ' ἀγρὸν ἀπὸ τῆς προκειμ(ένης) [ἰ]δέας κ[ι]αὶ οὐκ ἀπ' ἄλλης τῆς μὴ ἐφ[ι]μεμένης ὠνεῖσ[θ]αι, τόν τε ὠνού(μενον) μὴ εἶναι τῶν κωωλυμένων ὠνεῖσ[θ]αι μηδὲ τῶν τοιοῦτ[ων] ὑπόβλητον, μηδὲν δὲ ἔτερον ἐναντίον εἶναι, τὰς ἢ τε κατ' ἀγρ[ὸν] γ[ι]τ[ι] (νίας) συμφ(όνους) εἶναι ταῖς διὰ τοῦ χ[ρη]ματισμοῦ) δηλ(ουμέναις), ἧς μέτρα γ \ δ' ἡ' ις' / (ὁμοίως) (ὁμοίως), (γίνεται) ἢ προκ(ειμένη) (ἄρουρα) α δ' ις' χέ<ρ>(ου) ἢ ἐν (ἧ) τὰ προ[κ]ε(ίμενα) φυτ[ά]. Ἰ¹⁰ (ἔτους) κε Μάρκ[ο]ν Αὐρηλίον Κομμόδου Αντωνεῖνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Μεσορή.

²³ BGU V 1210.174-176 (§ 70): ο τοῖς [ἐν] δημοσίαις χρεῖαις οὔσι οὐκ ἔξον ὠνεῖσθαι ἢ δ[ι]ανεῖ ζειν ἐν οἷς π[ρ]ο[α]γ[μ]α[ι]¹⁷⁵ τεύο[ν]ται τόποις οὐδὲ ἰδίους αὐτῶν ο[ἰ]ῦδὲ ἐξ ὑπολόγου [οἰ]δὲ ἐκ προκηρύξεως ἢ ὄλου νομοῦ, οἱ δὲ ὑπόβλητοι τῶν τοιοῦτων γεινόμενοι εὐ[θ]ύ[ν]ονται τῷ ἴσῳ.

²⁴ Siehe hierzu auch UXKULL – GYLLENBAND 1934, 69-77.

Hypologos ab. Allerdings zeigt die Tatsache, daß die Kaufinteressentin Dideis in ihrer Offerte die Zahlung des Kaufpreises davon abhängig macht, „daß das Land mir nachgewiesen wird“ (ἐφ’ ᾧ παραδειχθείς), daß es sich hier nicht nur um eine von der Person des Käufers unabhängige amtliche Nachprüfung handelt, sondern, daß die *παράδειξις* zugleich unmittelbar ausschlaggebend für den Übergang der betreffenden Landes in das volle Privateigentum des Erwerbers ist. Ganz offensichtlich ist diese Form des Fiskalverkaufs *κατὰ παράδειξιν* komplementär zum Verfahren des Versteigerungskaufes (*κατὰ προκήρυξιν*) zu sehen.

Die Bedeutung der *παράδειξις* als wesentlicher Bestandteil der Form des Fiskalverkaufs, welcher durch sie bezeichnet wird, erhellt aus P.Thomas 12 Rekto.²⁵ Dieser um 166/67 n.Chr. entstandene Text enthält die Abschrift eines Schreibens des Dorfschreibers von Ison Panga im Oxyrhynchites, welches seinerseits die Abschrift eines amtlichen Dokuments zitiert, das als *ἐπίσταλμα περὶ παραδείξεως* bezeichnet wird, also: „Anweisung über die Paradeixis“. Diese Anweisung stammt vom Königlichen Schreiber des Oxyrhynchites, der dem ihm untergebenen Dorfschreiber die Eingabe der Zenarion übermittelt, die darum ersucht, daß eine Parzelle Hypologos, die sie im 7. Jahr der Kaiser Marcus und Verus (= 166/67 n.Chr.) gekauft und für die sie den Zuschlag erhalten hat (ἡ ἐώνηται καὶ ἐκυρώθη) ihr „nachgewiesen“ werde (*παραδειχθῆναι*).²⁶ Der Auftrag (also das eigentliche Epistalma) des

²⁵ Siehe zu diesem Text auch KRUSE 2002, 509-514; ALESSANDRÌ 2012, 113-129.

²⁶ Auch in der Ptolemäerzeit scheint in Zusammenhang mit dem Besitzübergang von in staatlicher Verfügung befindlichen Lande der *terminus technicus* *παράδειξις* interessanterweise im Sinne von „behördlicher Nachweis“ bzw. des diesbezüglichen amtlichen Schriftstückes gebraucht worden zu sein, welches dann zur „Zuweisung“ von Land führt. So begegnet er in dieser Zeit etwa in Zusammenhang mit der Umbuchung (*μετεπιγραφή*) von Katökenland bei einem Besitzerwechsel z.B. in BGU VIII 1734,14 (= SB IV 7421 = BGU VI 1261) (Herakleopolis, 80-30 v.Chr.): *μετεπιγραφή καὶ παράδειξις γέγονεν τῷ Φιλοξέν[ω] τ[ῶν] προγεγραμμένων ἀρουρῶν*. In einer Eingabe auf Zuweisung eines Katökenklers (SB XVI 12720; Arsinoites, 142 v.Chr.) ersucht der Petent darum, ποιήσασθαι τὴν παράδειξιν τοῦ διασεσαφημένου κ[λ]ήρου τῶν μ (ἀρουρῶν) (Z. 15-16), und zwar auf der Grundlage einer vorher amtlich festgestellten Lagebeschreibung (*σχηματογραφία*) der Parzelle, die in Abschrift mitgeteilt wird. Eine *μετεπιγραφή* von Katökenland scheint auch der Erwähnung einer *παράδειξις* in dem noch uneditierten P.Haun. inv. 407 (Z. 40) zugrundezuliegen, einem Landsurvey des Gaus von Edfu aus dem Jahr 119/118 v.Chr., auf den mich K. Vandorpe dankenswerterweise aufmerksam gemacht hat. Der Text (den T. Christensen in seiner unpublizierten Cambrider Dissertation: *The Edfu Nome surveyed*; P.Haun. inv. 407 (119-118 BC untersucht hat) wird in dem Aufsatz von D. THOMPSON – K. VANDORPE, *Prostima-fines and crop-control under Ptolomy VIII. BGU VI 1420 reconsidered in light of the new Schubart-column to P.Haun. inv. 407* (ZPE 190, 2014, 188-198) diskutiert. Dieser Gebrauch von *παράδειξις* in der Ptolemäerzeit, aber auch darüberhinaus der zugrundeliegende Vorgang, scheint mir nun durchaus große Ähnlichkeiten mit der Verwendung desselben *terminus technicus* in Zusammenhang mit den Fiskalverkäufen von *ὑπόλογος γῆ* in der römischen Kaiserzeit zu besitzen. In beiden Fällen geht es um die behördlichen Kontrolle bei einem Besitzerwechsel von in staatlicher Verfügung befindlichen Landes. Beim Katökenland der Ptolemäerzeit ist dies die „Umschreibung“ eines Katökenklers an einen anderen

Königlichen Schreibers an den Komogrammateus weist diesen an, die fragliche Parzelle persönlich aufzusuchen und zu überprüfen, ob die von der Käuferin gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und dem auch nicht von Seiten Dritter widersprochen bzw. ein entgegenstehender Anspruch erhoben worden ist. Für den Fall, daß alles seine Ordnung hat, soll der Dorfschreiber die Paradeixis vornehmen (παράδειξον ὡς καθήκει) und seinem Vorgesetzten darüber Bericht erstatten.²⁷

Läßt man die bisher diskutierten Texte Revue passieren, dann hat man mit dem Verfahren des Verkaufs von Minderertragsland κατὰ παράδειξιν ein offensichtlich komplexes Verfahren vor sich, daß bis zu seinem erfolgreichen Abschluß augenscheinlich sogar zwei Inspektionen der Parzelle erforderte, da ja offenkundig selbst nachdem einem Kaufantrag seitens der Behörden entsprochen worden war – was ja bereits aufgrund einer von den Verwaltungsinstanzen durchgeführten Überprüfung der Berechtigung des Kaufantrags und der Kategorie des betreffenden Landes sowie dessen Inspektion durch den Dorfschreiber und weitere Personen erfolgt war; – daß also selbst nach diesem bereits aufwendigen Prozedere der Erwerber noch einmal gesondert bei den Behörden um die Paradeixis ersuchen mußte, für die dann der Dorfschreiber eine weitere Flurbegehung durchzuführen hatte, bevor das fragliche Land endgültig in das Eigentum des Käufers übergehen konnte.

Angesichts der Komplexität des Verfahrens des Fiskalverkaufs κατὰ παράδειξιν ist es m.E. fraglich, ob man dieses Verfahren etwa mit G. Plauimann tatsächlich als „erleichterten Verkauf“²⁸ oder mit F. Pringsheim als „vereinfachten Verkauf“²⁹ charakterisieren kann. Es mag vom Standpunkt

Katöken. Im Falle des Hypologos-Landes der Römerzeit der Übergang vom Staat auf einen privaten Besitzer. Zur Autorisierung des betreffenden Aktes war in beiden Fällen ein amtlicher „Nachweis“ bzw. eine amtliche „Feststellung“ (παράδειξις) darüber erforderlich, daß es sich bei dem fraglichen Land tatsächlich um dasjenige handelte, dessen Besitzwechsel angestrebt wurde. War das Ergebnis dieses Nachweises positiv, dann war die παράδειξις zugleich die „Zuweisung“ der betreffenden Parzelle an den neuen Besitzer.

²⁷ P.Thomas 12 Rekto: ἀντίγραφον | παρὰ Διοσκόρου κωμογρο(αμματέως) Ἰσί[ο]υ Π(αγγᾶ) καὶ ἄλ(λων) κωμ(ών) τῆς ἄνω τοπ(αρχίας) | τοῦ ἐπισταλέντος ἐπιστάματος περὶ παρα[δ]είξε[ως] | (ἀρούρης) α < τὸ ἀντίγρ(αφον) ὑπόκειται ἐστὶ δέ·ἰ^β Ἡρακλείδης βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) | Ὄξ(υρυγχείτου) κωμογρο(αμματεῖ) Ἰσίου Π(αγγᾶ) [καὶ ἄλ(λων) κωμ(ών) χαίρειν·] | τῶν δοθέντων μοι βιβλειδ[ί]ων παρὰ Ζ[η]ναρίου Ἰέρρακος ἀξιούσης | παραδειχθῆναι ἦν ἐώνηται καὶ ἐκυρώθη τῶ [ζ (ἔτει)] ἀπὸ ὑπολό[γ]ου τὸ ἴσον ἐπιστέλλεται σοι ὅπως γενόμενος ἐπὶ τὸ δηλοῦμ(ενον) | ἔδαφος καὶ ἐξετάσας εἰ αἱ γυνταὶ σύμφωνοί εἰ[σι] γ τῆ κατ' ἀ¹⁰ γρὸν διαθέσει καὶ οὐ προαντεποιήθη οὐδὲν δ' ἐναντίον εἴη | παράδειξον ὡς καθήκει καὶ προσφώνησον ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου | [ἐσομένου] ἐάν τι μὴ δεόντως γένηται. σεσημ(εῖωμαι).

²⁸ PLAUMANN 1919, 60 ff.

²⁹ PRINGSHEIM 1961, 262-329, *ibid.* 284.

der Erwerber aus gesehen vielleicht tatsächlich eine gewisse Erleichterung darin bestanden haben, sich nicht einem öffentlichen Bieterverfahren wie in den Verkäufen *κατὰ προκήρυξιν* unterziehen zu müssen. Aber dennoch erscheinen die einzelnen Verfahrensschritte bis zum endgültigen Eigentumsübergang doch recht zahlreich und zeitaufwendig. Dies wird auch aus einigen Texten ersichtlich, die uns über behördliche Überprüfungen in Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten bei derlei Fiskalverkäufen berichten. In einem Dokument aus der Regierungszeit des Claudius sagt ein unbekannter höherer Beamter, daß er seiner Gewohnheit gemäß darauf achten wolle, damit nicht, „weil die Paradeixis schwierig“ sei, der Verkauf von Hypologos behindert werde.³⁰ Offenbar wurde also das in der Tat ja kompliziert anmutende Verfahren der Hypologos-Verkäufe *κατὰ παράδειξιν* auch schon von den Zeitgenossen als umständlich betrachtet.

Aus einem Text aus der Zeit um 92 n.Chr. erfahren wir ferner, wie mehrere aufeinanderfolgende Präfekten noch dreißig Jahre nach dem Verkauf einer Parzelle Hypologos, bei deren *παράδειξις* in ihren Augen nicht alles mit rechten Dingen zugegangen war, versuchten Informationen über den Vorgang zu bekommen; hartnäckig und offenbar unbeeindruckt von der fortdauernden Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen.³¹

Daß das Verfahren mit der Behandlung des Kaufantrags in den administrativen Instanzen und seinen Flurbegehungen so komplex und kompliziert war, hängt vermutlich damit zusammen, daß die Behörden bestrebt waren, bei dem Verkauf von Hypologos Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Fiskus nach Möglichkeit zu minimieren. Diese konnten natürlich vorkommen, wenn Land fälschlicherweise in der Kategorie des Hypologos-Landes rangierte, es sich aber in Wirklichkeit um guten Ertrag abwerfenden Boden handelte. In solchen Fällen machte der Erwerber natürlich nicht nur ein gutes Geschäft (weil er gutes Land zu einem günstigen Preis erwarb), sondern erfreute sich nach diesem auch noch einer mehrjährigen Abgabefreiheit. Aber auch in der Vergangenheit ordnungsgemäß als Hypologos klassifiziertes und in den entsprechenden amtlichen Verzeichnissen (so der *γραφὴ ὑπολόγου*) eingetragenes Land konnte unter Umständen ein besser als zu erwartendes Geschäft sein, wenn

³⁰ BGU III 915,10-11 (Herkunft unbekannt, 49-54 n.Chr.; zur Datierung vgl. F. MITTHOF, *Tyche* 17, 2002, 242-243 [Korr. *Tyche* 403]): τὴν δὲ συνήθ(ειαν) τῆ(ν) ἐμή(ν) | [τ]ηρώι, ἵνα μὴ δυσχεροῆς οὐσα ἢ παράδειξις (l. παράδειξις) αὐτῆς τὴν πρᾶσειν (l. πρᾶσιν) ἐνποδείξῃ (l. ἐμποδείξῃ); siehe zu diesem Text auch KRUSE 2002, 519-524; ALESSANDRÌ 2005, 59-68.

³¹ P.Amh. II 68 Verso; siehe hierzu auch KRUSE 2002, 515-519; ALESSANDRÌ 2005, 189-200, der hier im Übrigen ebensowenig wie bereits bei der Besprechung der Rektoseite des Papyrus *op. cit.* 74-91 (siehe auch o. Anm. 3) auf meine a.a.O. vorgetragenen Überlegungen eingeht, sondern meine Arbeit lediglich im Literaturverzeichnis erwähnt.

sich nämlich seine Ertragslage mittlerweile gebessert hatte, so daß es sich gar nicht mehr um Minderertragsland handelte, es aber vielleicht dennoch immer noch unter diesem Titel in den Akten klassifiziert war. In Anbetracht der beträchtlichen Menge von Hypologos-Land und der vor allem durch die Nilflut beeinflussten und deshalb mitunter wechselnden Ertragslage des Ackerlandes in Ägypten ist dies eine durchaus plausible Möglichkeit. Um sie auszuschließen mußte das Hypologos-Land ja alle drei Jahre einer ἐπίσκεψις genannten Inspektion unterzogen werden, und daß eine solche Inspektion auch eine verbesserte Ertragslage des Hypologos zum Ergebnis haben konnte zeigt etwa ein Passus in einem ἐπίσκεψις-Bericht, wo es heißt, daß die Inspektion des Hypologos-Landes ergeben habe, daß das Land Staatspächtern zur Bewirtschaftung zugewiesen werden könne, sich seine Ertragslage mithin wieder verbessert hatte.³²

Ungeklärt sind im Rahmen des Verfahrens der Hypologos-Verkäufe nach wie vor die Art und Weise der Preisfindung bzw. die Modalitäten der behördlichen Preisfestsetzung für das vom Fiskus zum Verkauf gestellte Minderertragsland. Die in den relevanten Dokumenten bezeugten von den jeweiligen Kaufinteressenten gebotenen Preis je Arure (= 1/4 ha) differieren nicht nur von Gau zu Gau, sondern schwanken auch innerhalb ein und desselben Verwaltungsbezirks und in einer sehr kurzen Zeitspanne sehr stark. So erscheinen etwa in den Verkaufsakten von Hypologos im Archiv des arsinoitischen Dorfschreibers Petaus die folgenden Preise: 56 Drachmen im Jahr 184/85 n.Chr.³³, 52 Drachmen im Jahr 185 n.Chr.³⁴ und 28 Drachmen, ebenfalls im Jahr 185 n.Chr.³⁵ Vermutlich derselbe Preis ist etwa 40 Jahre zuvor in Karanis bezeugt.³⁶ In augusteischer Zeit ist im Oxyrhynchites ein Preis von 12 Drachmen bezeugt;³⁷ im Hermopolites während der Regierung Kaiser Neros sowie sehr viel später, im Jahr 249 n.Chr. ein Preis von 20 Drachmen je Arure.³⁸ Daß der Preis behördlich festgesetzt worden ist, ist daran erkennbar, daß die Kaufinteressenten diesen zwar nicht regelmäßig, aber doch mitunter als

³² P.Berl. Leihg. I 14 Kol. II 45-46: καὶ ἔξ ἐπ(ισκέψεως) ὑπολ(όγου) φανείσαι δύνασθαι [[δύν] διὰ γεω[ργών] | διατ[αγή(ναι) καὶ μισθ(ωθῆναι).

³³ P.Petaus 17,28; 22,33-34.

³⁴ P.Petaus 18,26.

³⁵ P.Petaus 20,17.

³⁶ BGU II 422,15 (139-140 n.Chr.).

³⁷ P.Oxy. IV 721 (13/14 n.Chr.).

³⁸ P.Amh. II 68,13-14 (60 n.Chr.); P.Lond. III 1157v [p. 110-111] (= W.Chr. 375) Z. 13-14 (246 n.Chr.).

κεκελευσμένη³⁹ bzw. κελευσθείσα τιμή⁴⁰ bezeichnen. Die bezeugten Preise sind zweifellos sehr niedrig, vergleicht man sie mit den für fruchtbares Land gebotenen Preisen. So werden beispielsweise in einem Kaufangebot für konfisziertes Katökenland aus dem Oxyrhynchites aus der Zeit zwischen 148 und 154 n.Chr. 200 Drachmen je Arure geboten.⁴¹

In Anbetracht der starken Schwankungen der Preise, selbst innerhalb kürzester Zeitspannen, verbietet sich die von der früheren Forschung vertretene Annahme eines behördlich festgesetzten Einheitspreises, von dem man sogar annahm, er habe zwischen der Mitte des 1. und der Mitte des 3. Jh. unverändert bei 20 Drachmen je Arure gelegen.⁴² Ganz abgesehen davon, daß man sich fragt, weshalb sich die Behörden über einen so langen Zeitraum überhaupt nicht an den ja sicherlich schwankenden Marktpreisen orientiert haben sollten.

Man muß den früheren Gelehrten indes zugute halten, daß die damals bekannte Dokumentation nicht nur die Annahme eines Einheitspreises für Hypologos in Höhe von 20 Drachmen je Arure nahezulegen schien, sondern daß sie sich hierfür auch auf die Tatsache stützen zu können vermeinten, daß in den Quellen über die Fiskalverkäufe von Minderertragsland mitunter von einer ἀπλή τιμή und einer διπλή τιμή die Rede ist; also einem „einfachen“ und einem „doppelten Preis“. So stellt der Dorfschreiber Petaus in der Verkaufsakte P.Petaus 17 folgendes fest: „Als ich zu der genannten Parzelle kam, fand ich im Gelände, daß sie im unbestellten Land liegt, daß zu einfachem Preis angewiesen werden muß.“⁴³ Als ἀπλή τιμή wird der Verkaufspreis des Hypoloe gos-Landes auch in einer weiteren Akte aus dem Petaus Archiv bezeichnet⁴⁴ sowie in einem auf einem Londoner Papyrus überlieferten Kaufantrag für Minderertragsland im Hermopolites aus dem Jahr 249 n.Chr.⁴⁵ Zwar nicht die Petaus-Papyri, jedoch das letztgenannte Dokument kannte auch bereits die ältere Forschung und betrachtete deshalb (wie etwa G. Plaumann) diese ἀπλή τιμή als den behördlich festgesetzten Einheitspreis, der indes gegebenenfalls (sei es von den Behörden oder den Käufern) habe verdoppelt werden können. Denn in einem Auszug aus einem Register über das Hypologos-Land im

³⁹ P.Oxy. IV 721.

⁴⁰ P.Amh. II 68.

⁴¹ P.Turner 24.

⁴² PLAUMANN 1919, § 90-91; siehe auch P.Petaus 17,5 Komm.

⁴³ P.Petaus 17,4-6: ἐπελθ(ὼν) | ἐπ[ι] τὸ δηλούμενον ἔδαφος εὖρον <αὐτὸ> κατ' ἀγρὸν ἐν χέρσῳ τῶν ἐφ' ἀπλή τιμῆ ὀφειλ(ομένων) | πα[ρα]δίκνυσθαι.

⁴⁴ P.Petaus 22,3.29-34.

⁴⁵ P.Lond. III 1157 Verso; siehe auch ALESSANDRI 2012, 222.

Oxyrhynchites vom 18. Jahr des Commodus (= 177/78 n.Chr.), der kurz nach 224 n.Chr. angefertigt wurde, ist von einer Parzelle Hypologos-Land die Rede, welche in die Kategorie „der zu nicht weniger als dem doppelten Preis zum Verkauf gestellten Güter“ fiel.⁴⁶ Plaumann nahm deshalb an, daß der Erwerb ἐφ' ἀπλῆ τιμῇ dem Käufer keine Rechtssicherheit verschafft habe, sondern jeder beliebige andere habe den Erstkäufer durch ein Gebot des doppelten Preises wieder aus dem Besitz verdrängen können.⁴⁷ M. Talamanca vermutete hingegen einen über längere Zeit geltenden fixen Einheitspreis (die ἀπλή τιμή), der jedoch bei sehr wertvollem Land von den Lokalbeamten verdoppelt werden konnte.⁴⁸

Die Akten über den Verkauf von Hypologos aus dem Petaus-Archiv beweisen nun aber, daß die Fixpreistheorie nicht zu halten ist, da der Preis selbst in kürzesten Perioden schwankt. So beläuft sich laut P.Petaus 22 aus dem 25. Jahr des Commodus (= 184/85 n.Chr.), der dort explizit als ἀπλή τιμή bezeichnete Preis auf 56 Drachmen je Arure, wohingegen er laut P.Petaus 20 aus demselben Jahr nur 28 Drachmen beträgt. Auch die von Talamanca angenommene Erhöhung des Einheitspreises ist hier also eindeutig auszuschließen.⁴⁹

Man könnte nun überlegen, von der Plaumannschen These eines fixen Einheitspreises den Teil über den prekären Erwerb des Erstkäufers zu halten, der jederzeit durch das Angebot eines doppelten Preises habe verdrängt werden können, was aber in Anbetracht der Eigentumsklausel in den Kaufanträgen, die besagt, daß dem Erwerber und seinen Nachkommen, daß betreffende Land unbeschränkt und für alle Zeiten gehören soll, nicht gerade leicht fällt. Plaumann erkennt zwar an, daß die Kaufanträge eine Eigentumsklausel enthalten, stellt dazu jedoch nur lapidar fest: „Deren (*sc.* der Eigentumsklausel) juristische Bedeutung ist zu untersuchen.“⁵⁰ Plaumann selbst hat darauf verzichtet. Aber soll man wirklich annehmen, daß die Antragsteller sich einer Eigentumsklausel bedient haben im vollen Wissen darum, daß diese ohne jede Rechtswirksamkeit war? Und warum haben sie, wenn sie dies schon wußten,

⁴⁶ P.Oxy. 988 verso *descr.* (Iseion Panga, Oxyrhynchites; nach 224 n.Chr.; cf. BL I 330): Ἐγλημ(ψις) ἐκ γραφῆς ὑπολόγου ιη (ἔτους) Κομόδου Ἰσειοῦ Παγγά, Ἀρχεπόλιδος κλήρου. Μεθ' (ἔτερα) · Καὶ τῶν συνχωρουμένων εἰς πράσιν οὐκ ἔλασσαν διπλῆς τιμῆς μεθ' (ἔτερα) ἄμμου κατεξ(υσμένου) (ἀρουρῶν) δ, γεῖτ(ονες) νότ(ου) βα(σιλικῆ) διὰ Ἀριστάνδ(ρου) Ζήνωνος καὶ ἄλλων κατοφυῆς, βοροῦ Σαραπαίδος Ἡρώδου νυνὶ Ἡρώδου Διονυσίου, ἀπηλιώτ[ου] ἢ μεγ[ά]λη διώρυξ, λιβ(ός) ἢ ἔτερα διώρυξ, χερσάμμου (ἀρουρῶν) ζ, γεῖτ(ονες) πάντοθ(εν) [Σα]ραπαίδ(ος) Ἡρώδου νυνὶ Ἡρώδ[ου] Διονυσίου; siehe auch Alessandri 2012, 222.

⁴⁷ PLAUMANN 1919, § 91.

⁴⁸ TALAMANCA 1954, 179 ff; siehe auch P.Petaus 17,5 Komm.

⁴⁹ Siehe auch P.Petaus 17,5 Komm.

⁵⁰ BGU V 1210, Idioslogos § 91.

die Eigentumsklausel nicht wenigstens dahingehend eingeschränkt, daß ihnen das Eigentum an dem ἐφ' ἀπλή τιμῇ erworbenen Land nur dann garantiert sein soll, wenn kein anderer den doppelten Preis bezahlt? Außerdem besteht das Wesen der Fiskalverkäufe κατὰ παράδειξιν ja gerade darin, daß im Gegensatz zum Versteigerungskauf (κατὰ προκήρυξιν) eben gerade kein Bietungsverfahren mit der Möglichkeit der Überbietung vorgesehen ist.⁵¹

F. Preisigke hat in seinem Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden für ἀπλοῦς die Übersetzung: „unter Ausschluß von Beikosten oder Beizahlungen“ vorgeschlagen.⁵² Er hat dies zwar nirgendwo näher begründet, aber offenbar angenommen, es handele sich bei der ἀπλή τιμή um eine Art „Nettopreis“. Allerdings wurde auch diese These vor dem Bekanntwerden der Hypologosverkäufe in den Petaus-Papyri formuliert, die nun aber zeigen, daß dort regelmäßige Beikosten und Nebengebühren (hier ἐπόμενα genannt) gezahlt werden, und zwar auch dann, wenn der Preis für das Minderertragsland ausdrücklich als ἀπλή τιμή bezeichnet wird.⁵³ Außerdem haben die Herausgeber der Petaus-Papyri zu Recht darauf hingewiesen, daß man auch unter der Prämisse eines als ἀπλή τιμή bezeichneten „Nettopreises“ immer noch nicht verstehen würde, was denn dann die διπλή τιμή sein soll.⁵⁴ Ein Bruttopreis könnte es kaum sein, denn ein Preis unter Einschluß der Nebengebühren, führt nicht zu dessen Verdoppelung.

Jüngst hat S. Alessandrì, der die oben besprochenen Zeugnisse zur ἀπλή bzw. διπλή τιμή ebenfalls diskutiert hat⁵⁵, vorgeschlagen, diese Formulierung als Hinweis auf die erlaubte Möglichkeit einer einmaligen (ἐφ' ἀπλή τιμῇ)

⁵¹ Daß in dem singulären Fall von SB I 5673 (Hermopolites, 147 n.Chr.) tatsächlich ein erster Kaufinteressent um das doppelte überboten wird, dürfte damit zusammenhängen, daß dieser den Kaufpreis noch nicht voll bezahlt hatte, die παράδειξις deshalb noch nicht erfolgt war und aus diesem Grunde solche höheren Gebote zugelassen waren (siehe Z. 11 und die diesbezüglichen Ausführungen von TALAMANCA 1954, 199 f.).

⁵² WB I (1924) Sp. 165 s.v. ἀπλοῦς; siehe auch P.Petaus 17,5 Komm.

⁵³ Siehe etwa P.Petaus 17,5.29 u. 22,3.33-35.

⁵⁴ Siehe P.Petaus 17,5 Komm. – Die dort von den Hg. angedeutete Möglichkeit, die ἀπλή bzw. διπλή τιμή in den Verkaufsakten über ὑπόλογος γῆ in Anlehnung an das ἀπλῶ bzw. διπλῶ χρήματι bei Sklavenverkäufen zu deuten, also als Verweis auf die römische *simplicia venditio* bzw. (bei διπλή τιμῇ) den Kauf *bonis condicionibus*, womit im ersteren Fall eine Garantie ausgeschlossen, im zweiten dagegen gewährt wird, d.h. also lediglich auf eine bestimmte Modalität des Kaufs (siehe hierzu etwa PRINGSHEIM 1950, 483-487), trägt m.E. nicht; denn von dem Hypologos-Land in P.Oxy. 988v *descr.* (siehe auch o. Anm. 46) heißt es ja τῶν συνχωρουμένων εἰς πρᾶσιν οὐκ ἔλασσον διπλῆς τιμῆς, womit m.E. *expressis verbis* von einem Verkaufspreis die Rede ist, nicht lediglich von einer bestimmten Modalität des Kaufs. Zumal im Falle der ὑπόλογος γῆ auch nicht recht zu sehen ist, welche Garantieleistungen der römische Fiskus hier hätte erbringen können und warum er das überhaupt hätte tun sollen.

⁵⁵ ALESSANDRÌ 2012, 216-224.

bzw. zweimaligen (ἐπὶ διπλῆ τιμῇ) Überbietung des ursprünglichen Preises zu verstehen.⁵⁶ M.E. ist diese These jedoch anhand der uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht zu belegen. Sie stößt außerdem auf das große Problem, daß der *terminus technicus* für ein Gebot bzw. Übergebot im Zuge eines Bietverfahrens schwerlich mit dem Begriff für „Preis“ (τιμῆ) ausgedrückt werden kann, sondern in unseren Quellen gewöhnlicherweise etwa mit ὑπόσχεσις („Gebot“) bzw. ἐπίθεμα („Übergebot“) bezeichnet wird. Ferner ist der Fiskalverkauf κατὰ παράδειξιν eben gerade kein Versteigerungskauf, sondern, wie oben dargelegt wurde, ein behördlich angeordneter Verkauf zu einem per Befehl festgesetzten Preis (κεκελευσμένη bzw. κελουσθεῖσα τιμῆ). Die von Alessandrì zur Stützung seiner These angeführten Zeugnisse für eine mehrfache Ausbietung von Kaufobjekten im Zuge von Versteigerungskäufen (auch solchen die von Amts wegen erfolgen),⁵⁷ mit dem Ziel, höhere Gebote zu provozieren, vermögen daher diesen Beweis nicht zu erbringen.

Auch ich kann indes leider keine Lösung dieses Problems anbieten. Sicher ist auf jeden Fall, daß die Klassifizierung des Werts des Hypologos-Landes als ἐφ' ἀπλῆ oder ἐπὶ διπλῆ τιμῆ ein Vorgang in Zusammenhang mit der amtlichen Festsetzung des Verkaufspreises sein muß, und daß hierfür in der gesamten Provinz geltende Richtlinien existiert haben müssen, denn diese Qualifizierungen des Kaufpreises sind in mehr als nur einem Gau bezeugt. Es scheint mir ferner einigermaßen wahrscheinlich, daß sie mit dem Wert des Hypologos-Landes in Zusammenhang stehen müssen, der ja, auch wenn dieses in seinem Ertrag gemindert war, nicht einheitlich gewesen sein kann, sondern einer Fülle von Faktoren unterlag: Etwa die ehemalige Anbaufrucht (z.B. Getreide oder Wein), der Bewässerungszustand oder die Dauer der Unfruchtbarkeit bzw. der Ertragsminderung. Es ist dabei *notabene* auch nicht zu vergessen, daß der *terminus technicus* ὑπόλογος ja lediglich darüber Auskunft gibt, daß das betreffende Land in seinem Ertrag gemindert ist. Auf den Grad dieser Ertragsminderung (gänzlich oder nur größtenteils?) läßt dieser Begriff allein hingegen nicht so ohne Weiteres Rückschlüsse zu.⁵⁸ Informationen

⁵⁶ ALESSANDRÌ 2012, 224: „con (la possibilità) di una sola successiva offerta in aumento“, „con (la possibilità di) due offerte successive“.

⁵⁷ ALESSANDRÌ 2012, 224-228.

⁵⁸ In der sog. „Schubart-Kolumne“, einem Teil des o. Anm. 26 erwähnten Landsurveys im Gau von Edfu (Apollonopolis Magna) aus dem Jahr 119/118 v.Chr., der einst von W. Schubart transkribiert wurde und heute verloren ist und auf welchen mich K. Vandorpe dankenswerterweise aufmerksam gemacht hat, ist von Hypologos-Land die Rede, welches illegalerweise von Privatleuten okkupiert worden ist, wofür diese mit einem πρόστιμον belegt werden. Interessanterweise ist die Höhe des πρόστιμον danach differenziert, ob das Land noch produktiv (ἔμφορος) ist oder gänzlich unproduktiv (χέρσος). Im letztgenannten Fall beträgt es 1,5 Talente, im ersteren 3 Talente, also genau das Doppelte (Z. 19-20). Es führt von hier aus vielleicht nicht so ohne weiteres eine direkte Linie zu

darüber ließen sich wohl den amtlichen Unterlagen über das Hypologos-Land entnehmen, über deren Charakter wir bislang leider nur sehr bruchstückhafte Informationen haben. Diese Faktoren mögen dann zur Festsetzung ἐφ' ἀπλῆ oder ἐπὶ διπλῆ τιμῆ geführt haben. Diese geschah vielleicht in Abhängigkeit von dem im Jahr des Verkaufs geltenden durchschnittlichen Marktpreis für Land einer bestimmten Güte bzw. Produktivität.

Daß die für die Preisfestsetzung für Hypologos relevanten Informationen mitunter anscheinend recht kurzfristig eingeholt wurden, illustriert die Tatsache, daß in einem amtlichen Schreiben über den Verkauf von Minderertragsland seitens des Rechnungsprüfers (ἐκλογιστῆς) des Bubastites an den Strategen dieses Gaus aus dem Jahr 205/06 n.Chr. die Worte ἐπὶ διπλῆ τιμῆ von anderer Hand in einem eigens dafür freigelassenen Spatium nachgetragen wurden.⁵⁹ Leider ist der Text so fragmentarisch, daß sein Inhalt und Kontext völlig unklar bleibt.

So muß es also, was den rätselhaften „einfachen“ oder „doppelten Preis“ des Hypologos-Landes betrifft, einstweilen bei einem *non liquet* bleiben und sind nähere Aufschlüsse darüber wohl erst von einer etwaigen Vermehrung unseres Quellenmaterials zu erhoffen. Es läßt sich den oben zusammengetragenen bruchstückhaften Informationen aber doch immerhin entnehmen, daß die Kategorie des Hypologos-Landes offenbar keine einheitliche, von der Administration immer gleich zu behandelnde gewesen sein kann, sondern in sich wiederum differenziert gewesen sein muß. Auch wenn die Kriterien für die Differenzierung der ὑπόλογος γῆ uns einstweilen noch verschlossen bleiben, so scheint mir zumindest ein Indiz für sie in der unterschiedlichen behördlichen Preisfestsetzung für den Fiskalverkauf von Parzellen solchen Landes ἐφ' ἀπλῆ bzw. ἐπὶ διπλῆ τιμῆ zu erkennen sein.

der ἀπλῆ bzw. διπλῆ τιμῆ in den kaiserzeitlichen Hypologos-Verkäufen, jedoch weist dieses Zeugnis doch immerhin auf eine bereits in der Ptolemäerzeit existente Differenzierung von Hypologos-Land nach seiner Ertragskapazität hin, die wiederum eine unterschiedliche fiskalische Behandlung nach sich zog. Zu diesem Text s. auch Anm. 26.

⁵⁹ P.Bub. II 5 XXXV 6-7 u. *ibid.* Taf. 17.

BIBLIOGRAPHIE

- ALESSANDRÌ 2005
S. ALESSANDRÌ, *Le vendite fiscali nell'Egitto romano I. Da Augusto a Diocleziano*, Bari.
- ALESSANDRÌ 2012
S. ALESSANDRÌ, *Le vendite fiscali nell'Egitto romano II. Da Nerva a Commodo*, Bari.
- CHALON 1964
G. CHALON, *L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique*, Lausanne.
- GENDY 1994
I. GENDY, 'Ist die Transaktion im P.Oxy. III 513 (184 n.Chr.) kein echter Verkauf?', in: SCH. ALLAM (ed.), *Grund und Boden in Altägypten. Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse. Akten des internationalen Symposions Tübingen 18.-20. Juni 1990*, Tübingen, 307-315.
- KRUSE 2002
Th. KRUSE, *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v.Chr.-245 n.Chr.)* (APF-Beih. 11), 2 Bde, Leipzig-München.
- KRUSE 1999
Th. KRUSE, 'Κατάκριμα. Strafzahlung oder Steuer? Überlegungen zur Steuererhebung im römischen Ägypten in iulisch-claudischer Zeit anhand von P.Oxy. XLI 2971, SB XIV 11381, SPP IV p. 70-71, BGU VII 1613 und OGIS II 669', in: *ZPE* 124, 157-190.
- PLAUMANN 1919
G. PLAUMANN, *Der Idioslogos, Untersuchung zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit* (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Jg. 1918, philosophisch-historische Klasse Nr. 17), Berlin.
- PRINGSHEIM 1950
F. PRINGSHEIM, *The Greek Law of Sale*, Weimar.
- PRINGSHEIM 1961
F. PRINGSHEIM, 'Der griechische Versteigerungskauf', in: F. PRINGSHEIM, *Gesammelte Abhandlungen II*, Heidelberg, 262-329 (Erstpublikation: 'The Greek Sale by Auction', in: *Scritti in Onore di Contardo Ferrini*, IV, Milano, 1949, 284-343).
- ROBERTS – SKEAT 1933
C.H. ROBERTS – T.C. SKEAT, 'A Sale of ΥΠΟΛΟΓΟΣ at Tebtynis in the reign of Domitian', in: *Aegyptus* 13, 455-471.
- ROSTOWZEW 1910
M. ROSTOWZEW, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates* (APF-Bh. 1), Berlin.
- ROWLANDSON 1996
J. ROWLANDSON, *Landowners and Tenants in Roman Egypt. The Social Relations of Agriculture in the Oxyrhynchite Nome*, Oxford.
- SWARNEY 1970
P.R. SWARNEY, *The Ptolemaic and Roman Idios Logos* (ASP 8), Toronto.
- TALAMANCA 1954
M. TALAMANCA, *Contributi allo studio delle vendite all'asta nel mondo classico* (Atti della Accademia Nazionale dei Lincei, Memorie ser. VIII, vol. VI), Roma.
- UXKULL-GYLLENBAND 1934
W. v. UXKULL-GYLLENBAND, *Der Gnomon des Idios Logos. Zweiter Teil: Kommentar* (BGU V.2), Berlin.